

Satzung

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit benutzen wir hier nur die männliche Form. Es gilt immer auch jede andere Geschlechtsform im Sinne der Gender-Gerechtigkeit.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Boddenfolk“

Nach seiner Eintragung ins Vereinsregister führt er im Namen den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist 17495 Groß Kiesow OT Krebsow, Hauptstr. 27.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein „Boddenfolk e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, traditionelle Kultur zu unterstützen und zu fördern, wobei jegliche ideologische Färbung des Begriffs ausgeschlossen sein muss.

Ziel des Vereins ist es, vorwiegend europäische traditionelle Tänze und Musik in der Öffentlichkeit zu verbreiten und deren Akzeptanz zu fördern. Die Kultur anderer Regionen der Welt soll dabei nicht ausgeschlossen werden. Zu diesem Zweck führt der Verein offene Tanzangebote, Workshops und Konzerte durch, in denen traditionelle Musik und traditioneller Tanz vermittelt und praktiziert werden. Dabei sollen Menschen aller Altersgruppen angesprochen werden. Der Verein sucht auch den Kontakt zu in- und ausländischen Gruppen, die ähnliche Zielsetzungen haben. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Ende der Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.

Mitglied kann werden, wer die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell uneigennützig.

Die aktive und Förder-Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Aufnahme in den Verein kann durch den Vorstand oder dessen Vertreter verweigert werden, wenn die Aufnahme dem Interesse und dem Ansehen des Vereins schaden würde.

Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres oder den Tod des Mitglieds.

Die Mitgliedschaft ruht, wenn trotz einmaliger Mahnung aus dem Vorjahr Beitragsrückstände bestehen.

Bei Beitragsrückständen von mehr als 2 Jahren wird automatisch die Mitgliedschaft beendet.

Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss aufgrund vereinswidrigen oder vereinschädigenden Verhaltens beendet werden.

Ein Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 4 Vereinsmittel

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies betrifft nicht von der Geschäftsführung genehmigte außerordentliche Tätigkeiten auf Honorarbasis oder im Angestelltenverhältnis.

Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder haben das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, mit ihrem öffentlichen Wirken den Vereinszweck zu fördern.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (MV).

Der Vorstand besteht aus drei geschäftsführenden (BGB) und höchstens zwei weiteren Mitgliedern (erweiterter Vorstand), die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der verbleibende Vorstand berechtigt, bis zur regulären Neuwahl das Amt selbst neu zu besetzen. (Kooptierung)

Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und bestimmen untereinander die Funktionen innerhalb des Vorstands.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand jederzeit mit einfacher Mehrheit abwählen.

Der Vorstand trifft sich mindesten 4 Mal pro Jahr

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen, der den Verein nach § 30 BGB vertritt.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Erfüllung der Satzungsziele obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:

- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- die Vorlage des Jahres- und Kassenberichts,
- die Koordination von Veranstaltungen,
- die Information und Einbindung der Vereinsmitglieder zu laufenden oder geplanten Vorhaben.

Der Vorstand ist in allen Belangen immer von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu vertreten.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist mit einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangen. Dabei kann der Vorstand die Ladungsfrist auf 14 Tage verkürzen.

Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Versammlungsleiter kann nur ein aktives Mitglied werden. Über folgende Gegenstände beschließt nur die Mitgliederversammlung:

- Satzung und Satzungsänderung,
- Geschäftsordnung und Geschäftsordnungsänderung,
- Haushaltsplan,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Auflösung des Vereins,
- die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage der Berichte,
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.

(4) Jedes Mitglied kann auf der Mitgliederversammlung seine Stimme an ein anderes Mitglied übertragen, wobei jeweils nur ein Mitglied vertreten werden kann. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmübertragungen sind zur Mitgliederversammlung in Textform zu benennen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgemäß und in Textform eingeladen worden ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Ergibt sich keine Beschlussfähigkeit, kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. In diesem Fall beträgt die Einladungsfrist 14 Tage. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Soweit die Satzung nichts Anderes vorschreibt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(7) Die Mitgliederversammlung hat das Vetorecht gegen Vorstandsbeschlüsse. In diesem Fall darf der Beschluss nicht vollzogen werden; die Angelegenheit ist der nächsten Mitgliederversammlung erneut vorzulegen. Ein Veto bedarf der Anwesenheit der Hälfte der aktiven Mitglieder und einer Zwei-Drittel-Abstimmungsmehrheit.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Bei Vorstandsneuwahlen ist das Protokoll von dem Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied des neuen und vorherigen Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 9 – Kassenprüfung

In der Jahreshauptversammlung werden für die Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer gewählt. Diese haben das Recht, jederzeit und unangemeldet in die Kassenführung Einsicht zu nehmen. Sie haben die Kassenbelege auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und darüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Sie haben nicht die Aufgabe, die ordnungsgemäße Buchhaltung zu kontrollieren.

§ 10 – Satzungsänderungen

(1) Zum Beschluss einer Satzungsänderung ist erforderlich, dass

- die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß und ohne Abkürzung der Ladungsfrist einberufen wurde,
- die vorgesehene Satzungsänderung in der Ladung genau bezeichnet wird,
- mindestens die Hälfte der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist,
- mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Beschluss zustimmen.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung unter Beachtung der ordentlichen Ladungsfrist einzuberufen, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschließt. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 11 – Auflösung

(1) Auf einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der die Aufhebung des Vereins zum Gegenstand hat, sind die Bestimmungen des § 10 dieser Satzung entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Ladung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen in Textform zu erfolgen hat. § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder Änderung des bisherigen Zwecks ohne Bestimmung eines anderen steuerrechtlich begünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landesverband Soziokultur M/V e.V., Lange Straße 49, 17489 Greifswald mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

(3) Nimmt der Empfänger das Vermögen nicht an oder erfüllt er zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr die Anforderungen an die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung, so ist das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden. Entscheidungen über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

ENDE DER SATZUNG

Kontaktadresse:

Boddenfolk e.V.
Hauptstr. 27
17495 Groß Kiesow OT Krebsow

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 16.10.2019 verabschiedet.